

## Schnittstellenregelung

zwischen den Bereichen

**Leistung**

**Markt & Integration**

**Ordnungswidrigkeiten / Strafanzeigen**

1. Präambel.....	3
2. Aufgaben des Leistungsbereichs.....	3
2.1 Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen gegen Leistungsempfänger nach dem SGB II ....	3
- Mitteilungspflicht- .....	3
2.2 Strafanzeigen gegen Leistungsempfängern nach dem SGB II .....	3
- Falschangaben im Antrag - .....	3
2.3. Hinweise auf Lohnwucher .....	3
<b>2.4 Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen Inhalt</b>	
gegen Dritte oder Arbeitgeber .....	4
2.5 Hinweise auf Schwarzarbeit .....	4
2.6 Anonyme Anzeigen / Anzeigen von Dritten.....	4
2.7 Informationsaustausch .....	5
3. Aufgaben des Bereichs M&I: .....	5
3.1 Ordnungswidrigkeiten gegen private Träger gemäß § 61 Abs.1 Satz 1 SGB II.....	5
- Auskunftspflicht-.....	5
3.2 Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen wegen Missbrauchs von Vermittlungsgutscheinen .....	5
3.3 sonstige Ordnungswidrigkeiten nach § 63 SGB II.....	6
4. Aufgaben des Teams Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen:.....	6
4.1.1 Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen gegen Leistungsempfänger nach dem SGB II .....	6
- Mitteilungspflicht-.....	6
4.1.2 Strafanzeigen gegen Leistungsempfänger nach dem SGB II .....	6
- Falschangaben im Antrag - .....	6
4.1.3 Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen gegen Dritte oder Arbeitgeber .....	6
4.1.4 Hinweise auf Schwarzarbeit .....	7
4.1.5 Anonyme Anzeigen/Anzeigen von Dritten .....	7
4.2.1 Ordnungswidrigkeiten gegen private Träger gemäß § 61 Abs.1 Satz 1 SGB II .....	7
- Auskunftspflicht- .....	7
4.2.2 Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen wegen Missbrauchs von Vermittlungsgutscheinen .....	7
4.3 Zeugenbenennung im Strafverfahren .....	8
4.4 Informationsaustausch .....	8

## 1. Präambel

Im Rahmen der Prüfung von Leistungsansprüchen bestehen Mitwirkungspflichten gemäß §§ 56 ff SGB II sowie § 60 SGB I. Bei Missachtung dieser Verpflichtungen besteht neben den präventiven Möglichkeiten des Verwaltungszwangs die Möglichkeit der Prüfung, inwieweit die Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit bzw. eines Strafverfahrens erfüllt sind.

Die Möglichkeiten der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind in § 63 SGB II abschließend geregelt. Ziel des Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist es nicht, die Mitwirkungspflicht durchzusetzen. Bei dem gesondert durchzuführenden Bußgeldverfahren handelt es sich um eine repressive Maßnahme, die auf den Grundzügen des Strafverfahrens basiert.

Im Übrigen obliegt dem Team 359 die Erstellung von Strafanzeigen wegen versuchten Betrug, Betrug und Urkundenfälschung der Leistungsempfänger.

## 2. Aufgaben des Leistungsbereichs

### 2.1 Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen gegen Leistungsempfänger nach dem SGB II

#### - Mitteilungspflicht-

Verstößt der Leistungsempfänger gegen seine Mitwirkungsverpflichtungen gemäß § 60 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 SGB I ist der Vorgang nach Erlass des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides an das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen (Team 359) zu übersenden. Die Abgabe hat unter Nennung der Schadenssumme sowie unter Nutzung des vereinbarten Vordrucks (siehe Anlage 1) zu erfolgen.

### 2.2 Strafanzeigen gegen Leistungsempfängern nach dem SGB II

#### - Falschangaben im Antrag -

Wird dem Leistungsbereich bekannt, dass ein Leistungsempfänger falsche Angaben im Antrag auf Leistungen gemacht hat, ist der durchnummerierte Vorgang nach Erlass des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides an das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen zu übersenden. Die Abgabe hat unter Nennung der Schadenssumme sowie unter Nutzung des vereinbarten Vordrucks (siehe Anlage 1) zu erfolgen. Rückfragen der Staatsanwaltschaft, die den Leistungsbezug betreffen, sind - soweit sie nicht anhand der Angaben im OWi-Vorgang vom Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen beantwortbar sind - durch den Leistungsbereich zu beantworten. Andere Nachfragen beantwortet das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen.

### 2.3. Hinweise auf Lohnwucher

Werden dem Leistungsbereich nachprüfbare Hinweise auf Lohnwucher bekannt, sind die Informationen unter Nutzung des Vordrucks „Anlage OWI – Lohnwucher“ an das Team - Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen- zu senden.

Fachliche Rückfragen des Hauptzollamtes und der Staatsanwaltschaft sind - soweit sie nicht anhand der Angaben im OWi-Vorgang vom Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen beantwortbar sind - durch den Leistungsbereich (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Bereich M&I) zu beantworten. Andere Nachfragen beantwortet das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen.Beim

Vorliegen überprüfbarer Hinweise auf Lohnwucher wird der Vorgang vom Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen erfasst und an das Hauptzollamt weitergeleitet.



Anlage  
OWI\_Lohnwucher.c

## 2.4 Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen gegen Dritte oder Arbeitgeber

Verstößt ein Arbeitgeber oder Dritter gegen die Auskunfts- und Bescheinigungspflicht, ist der Vorgang unter Nutzung des vereinbarten Vordrucks (siehe Anlage 1) an das Team 359 abzugeben. Rückfragen der Staatsanwaltschaft, die den Leistungsbezug betreffen, sind - soweit sie nicht anhand der Angaben im OWi-Vorgang vom Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen beantwortbar sind - durch den Leistungsbereich zu beantworten. Andere Nachfragen beantwortet das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen.

## 2.5 Hinweise auf Schwarzarbeit

Liegen dem Leistungsbereich überprüfbare Hinweise auf Schwarzarbeit vor, ist der Leistungsvorgang unter Nutzung der Abgabeverfügung (siehe Anlage 1) an das Team 359 weiterzuleiten.

Überprüfbar sind Hinweise auf Schwarzarbeit grundsätzlich, wenn sie

1. den Namen des Kunden u n d
- 2.1 den Namen des Arbeitgebers o d e r eine genaue Anschrift der Arbeitsortes (abhängige Beschäftigung) o d e r
- 2.2 Art der Tätigkeit u n d Firmennamen o d e r Betriebsstätte (Selbstständigkeit) enthalten.

Liegen in einem besonderen Einzelfall andere Hinweise vor, bei denen davon auszugehen ist, dass das Hauptzollamt die Möglichkeit der Prüfbarkeit hat, sollte vor Aktenabgabe Rücksprache mit dem Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen gehalten werden.

## 2.6 Anonyme Anzeigen / Anzeigen von Dritten

Hinweise auf Leistungsbetrug werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch den Leistungsbereich geprüft. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Vorgang nach Erlass des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides an das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen zu übersenden. Die Abgabe hat unter Nennung der Schadenssumme sowie unter Nutzung des vereinbarten Vordrucks (siehe Anlage 2) zu erfolgen.

Beim Vorliegen von Hinweisen, die jedoch nicht durch den Leistungsbereich überprüft werden können (z. B. Grundbesitz oder Berufstätigkeit im Ausland), erfolgt die Abgabe mit einer ausführlichen Sachverhaltsdarstellung unter Nutzung des vereinbarten Vordrucks (siehe Anlage 2) an das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen.

## 2.7 Informationsaustausch

Bei wesentlichen Änderungen in den Verhältnissen der Bedarfsgemeinschaft (Umzug, Namensänderung) ist das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen unverzüglich durch den Leistungsbereich zu informieren. Ebenso sind Entscheidungen, die im Rahmen eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens sowie durch die Überprüfung nach § 44 SGB X erfolgen und im Zusammenhang mit dem OWI-/Strafverfahren stehen, an das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen weiterzuleiten.

## 3. Aufgaben des Bereichs M&I:

### 3.1 Ordnungswidrigkeiten gegen private Träger gemäß § 61 Abs.1 Satz 1 SGB II- Auskunftsspflicht-

Kommt ein privater Träger seiner Auskunftsspflicht gemäß § 61 Abs.1 Satz 1 SGB II nicht nach, ist dieser Sachverhalt in Form eines Vermerkes unter Beifügung von Nachweisen in Fotokopie an das Team - Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen- weiterzuleiten.

Im Rahmen des Vermerks ist darzustellen, wann und in welcher Form der private Träger zur Auskunft aufgefordert wurde.

Fachliche Rückfragen der Staatsanwaltschaft sind - soweit sie nicht anhand der Angaben im OWi-Vorgang vom Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen beantwortbar sind - durch den Bereich M&I zu beantworten. Andere Nachfragen beantwortet das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen.



Anlage

wi\_privater Tr%oige

### 3.2 Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen wegen Missbrauchs von Vermittlungsgutscheinen



Leitfaden-Missbrauch

hverdachtsv...



Anlage

WI\_Vermittlungsgul

Die Bearbeitung von Hinweisen im Zusammenhang mit Vermittlungsgutscheinen basiert auf der HEGA 04/11 - 08 - Vorgehen bei Missbrauchsverdachtsfällen in Verbindung mit Vermittlungsgutscheinen sowie dem Leitfaden zum professionellen Umgang mit Missbrauchsrisiken beim Vermittlungsgutschein (HEGA 12/2010). Im Falle eines begründeten Missbrauchsverdachts ist ein Vermerk unter Nutzung des Vordrucks „Missbrauch von VGS“ unter Beifügung von vorhandenen Unterlagen in Fotokopie mit folgenden Informationen an das Team - Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen- weiterzuleiten:

- Datum, an dem der Verdacht aufgefallen ist bzw. gemeldet wurde
- wodurch wurde die Konstellation bekannt (Auffälligkeiten – Hinweise)
- Darstellung des Sachverhalts
- Angabe der Recherchequellen.

Fachliche Rückfragen der Staatsanwaltschaft sind - soweit sie nicht anhand der Angaben im OWi-Vorgang vom Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen beantwortbar sind - durch den Bereich M&I zu beantworten. Andere Nachfragen beantwortet das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen.

### **3.3 sonstige Ordnungswidrigkeiten nach § 63 SGB II**

Werden dem M&I Bereich sonstige Sachverhalte bekannt, die einen Ordnungswidrigkeitentatbestand gemäß § 63 SGB II erfüllen könnten und nicht über den Leistungsbereich an das Team - Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen- weiterzuleiten sind, erfolgt eine direkte Absprache zwischen dem Bereich M&I und dem Team - Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen-.

### **3.4 Informationsaustausch**

Bei wesentlichen Änderungen in den Verhältnissen der Bedarfsgemeinschaft oder anderer im Rahmen des anhängigen Ordnungs-/Strafverfahren Betroffener ist das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen unverzüglich durch den Bereich M&I zu informieren.

Ebenso sind Entscheidungen, die im Rahmen eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens erfolgen und im Zusammenhang mit dem OWI-/Strafverfahren stehen, an das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen weiterzuleiten.

## **4. Aufgaben des Teams Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen:**

### **4.1.1 Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen gegen Leistungsempfänger nach dem SGB II**

#### **- Mitteilungspflicht-**

Das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen ist für die rechtliche Prüfung, inwieweit die Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit oder einer Strafanzeige vorliegen, und Einleitung der notwendigen Verfahrensschritte des durch den Leistungsbereich vorgetragenen Sachverhalts zuständig.

Sind die Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, legt das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen sich einen Vorgang an und leitet das Verfahren gegen den/die Betroffenen ein. Der weitere Schriftverkehr im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens erfolgt durch das Team 359.

Ergibt die Prüfung durch das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen, dass das Verhalten des Leistungsempfänger als Straftatbestand zu werten ist, wird von dort eine Strafanzeige gefertigt und an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

### **4.1.2 Strafanzeigen gegen Leistungsempfänger nach dem SGB II**

#### **- Falschangaben im Antrag -**

Ergibt die Prüfung durch das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen, dass das Verhalten des Leistungsempfänger als Straftatbestand zu werten ist, wird von dort eine Strafanzeige gefertigt und an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

### **4.1.3 Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen gegen Dritte oder Arbeitgeber**

Das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen prüft, inwieweit die Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit vorliegen. Sind die Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, legt das Team

Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen sich einen Vorgang an und leitet das Verfahren gegen den/die Betroffenen ein.

Der weitere Schriftverkehr im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens erfolgt durch das Team 359. Ergibt die Prüfung durch das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen, dass das Verhalten des Dritten oder des Arbeitgebers als Straftatbestand zu werten ist, wird von dort eine Strafanzeige gefertigt und an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

#### **4.1.4 Hinweise auf Schwarzarbeit**

Beim Vorliegen überprüfbarer Hinweise auf Schwarzarbeit, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen stehen, wird der Vorgang vom Team Ordnungswidrigkeiten/ Strafanzeigen erfasst und an das Hauptzollamt weitergeleitet. Dies gilt auch für sogenannte Mischfälle, in denen u. a. überprüfbare Hinweise auf Schwarzarbeit, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen stehen, vorliegen.

In den übrigen Fällen, in denen überprüfbare Hinweise auf Schwarzarbeit vorliegen, die aber nicht in Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen (z. B. Handel über Ebay) stehen, wird der Vorgang vom Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen erfasst und an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

#### **4.1.5 Anonyme Anzeigen/Anzeigen von Dritten**

Beim Vorliegen überprüfbarer Hinweise auf Leistungsbetrug wird der Vorgang vom Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen erfasst und an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Bestehen nach Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund der Erfahrungen des Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen keine weiteren Ermittlungsmöglichkeiten außerhalb des Hauses, ist der Vorgang von dort einzustellen.

#### **4.2.1 Ordnungswidrigkeiten gegen private Träger gemäß § 61 Abs.1 Satz 1 SGB II**

##### **- Auskunftspflicht-**

Das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen ist für die rechtliche Prüfung, inwieweit die Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit vorliegen, und Einleitung der notwendigen Verfahrensschritte des durch den Bereich M & I vorgetragenen Sachverhalts zuständig.

Sind die Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, legt das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen sich einen Vorgang an und leitet das Verfahren gegen den privaten Träger ein. Der weitere Schriftverkehr im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens erfolgt durch das Team 359.

#### **4.2.2 Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen wegen Missbrauchs von Vermittlungsgutscheinen**

Das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen ist für die rechtliche Prüfung, inwieweit die Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit oder einer Strafanzeige vorliegen, und Einleitung der notwendigen Verfahrensschritte des durch den Bereich M& I vorgetragenen Sachverhalts zuständig.

Sind die Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, legt das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen sich einen Vorgang an und leitet das Verfahren gegen den/die Betroffenen ein. Der weitere Schriftverkehr im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens erfolgt durch das Team 359.

Ergibt die Prüfung durch das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen, dass das Verhalten des/der Beschuldigten als Straftatbestand zu werten ist, wird von dort eine Strafanzeige vorbereitet und an die Regionaldirektion weitergeleitet, in deren Bezirk der Betriebsitz des privaten Arbeitsvermittlers liegt.

### 4.3 Zeugenbenennung im Strafverfahren

Das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen benennt als Zeugen gegenüber der Staatsanwaltschaft bzw. dem Hauptzollamt den für den Fall zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat zuständigen Sachbearbeiter aus dem Leistungsbereich oder dem Bereich M&I mit Angabe der telefonischen Durchwahl.

### 4.4 Informationsaustausch

Das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen informiert den Leistungsbereich sowie den Bereich M & I per Vordruck (Anlage 3) über die abschließende Entscheidung im Rahmen des Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahrens.

Außerdem gibt das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen umgehend Informationen an den Leistungsbereich sowie den Bereich M & I weiter, die im Rahmen der weiteren Bearbeitung bekannt werden und die für die Prüfung der Leistungsansprüche entscheidend sein können.

Das Team Ordnungswidrigkeiten/Strafanzeigen führt eine Statistik, die monatlich teambezogen dem Leistungsbereich sowie den Bereich M & I zur Verfügung gestellt wird.

Thomas A. Schneider  
-Geschäftsführer-

2. EU GF 4

über 350-490

3. zdA

i.A.  
Ersek